



Angaben zur Zusammensetzung der Druckfarben-/Drucklacksysteme

Tempo Nutripack Serie

die für die Herstellung von Lebensmittelverpackungen verwendet werden

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004¹ schreibt vor, dass Bedarfsgegenstände, die als Fertigerzeugnisse dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, keine Bestandteile an das abgepackte Lebensmittel in Mengen abgeben dürfen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Das bedeutet, dass der Hersteller des fertigen Endprodukts und der Abpacker die rechtliche Verantwortung dafür tragen, dass die Lebensmittelverpackung für seinen bestimmungsgemäßen Zweck geeignet ist.

Unter der Voraussetzung der Verwendung unserer oben genannten Produkte gemäß den Angaben im technischen Merkblatt, oder entsprechender technischer Kommunikation, ihrer fachgerechten Verarbeitung und einer Gestaltung der Lebensmittelverpackung derart, dass der Druck nicht mit dem Lebensmittel in Berührung kommt, können wir Ihnen hiermit bestätigen, dass es unsere Produkte grundsätzlich ermöglichen, dass das Endprodukt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 erfüllt.

1. Die oben genannten SIEGWERK-Produkte werden in Übereinstimmung mit der „EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen“ rezeptiert und hergestellt.
2. Die oben genannten Siegwerk-Produkte repräsentieren eine neue Öl-/Harz-basierte Bogenoffsetfarbgeneration, wurden somit unter Berücksichtigung ihres Bestimmungszwecks ausschließlich mit ausgewählten Bestandteilen so rezeptiert, dass sowohl Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung sowie eine potenzielle relevante Migration durch den Bedruckstoff als auch eine Abklatschmigration (set-off) von der bedruckten Außenseite auf die dem Lebensmittel zugewandten Seite im Stapel oder in der Rolle so gering wie möglich ist.

Diese SIEGWERK-Produkte sind folglich entsprechend der „EuPIA Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken zur Herstellung von

¹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, Abl. EU Nr. L 338 vom 13.11.2004

Lebensmittelverpackungen² maßgeschneiderte migrationsarme und geruchsarme Bogenoffsetfarben. Dabei ist zu beachten, dass Abklatschmigration und Migration auch von den Verarbeitungsbedingungen und einer hinreichenden Barrierewirkung der fertigen Verpackung abhängig sind.

3. Die oben genannten Siegwerk-Produkte werden in Übereinstimmung mit der „Guten Herstellungspraxis für die Produktion von Verpackungsdruckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen (GMP)“ der EuPIA hergestellt.
4. Gemäß den von den Rohstofflieferanten zur Verfügung gestellten Angaben enthält eine mit den oben genannten Produkten hergestellte Druckfarbenschicht folgende bewertete Stoffe, die im Geltungsbereich der Kunststoff-Richtlinie 2002/72/EG einer Beschränkung unterliegen³:
 - a. Stoffe, für die kein Spezifisches Migrationslimit (SML, Qm) anwendbar ist, und für die lediglich ihr potentieller Betrag zur Überschreitung des Gesamtmigrationsgrenzwertes beachtet werden muss⁴:

PM Ref-No	CAS-No	Name
54450	-	Fette und Öle, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs ⁵
31336	-	Ester von Fettsäuren (C8-C22) tierischer oder pflanzlicher Fette und Öle mit linearen Alkoholen, aliphatische, monohydrische, gesättigte, primäre (C1-C22) ⁵

- b. Stoffe, für die ein SML oder Qm gilt⁴:

PM Ref-No	CAS-No	Name	Beschränkung (SML, Qm)	Grenzwert kann laut einer Worst-case Berechnung in der bedruckten Lebensmittelverpackung überschritten werden, alleine durch die Menge, die in der Druckfarbe vorhanden ist ⁶ (J / N)
-	-	-	-	-

Diese Information dient anderen Mitgliedern der Verpackungskette, die Mengen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Kunststoffrichtlinie zu berechnen.

² www.druckfarben-vdl.de

³ Die Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG hat keine direkte und rechtsgültig durchsetzbare Wirkung auf Materialien, die nicht aus Kunststoff bestehen, weshalb diese Informationen hiermit gegeben werden, um dem Drucker zu ermöglichen, industriellen Standards zu entsprechen, welche sich an der besagten Kunststoffrichtlinie als Leitlinie orientieren.

⁴ SIEGWERK wird auf Nachfrage von Parteien, die an der Konformitätskontrolle beteiligt sind, nach der Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung, die Gehalte (prozentuale Gehalte bezogen auf die flüssige Farbe in ihrer Lieferform oder in prozentuale Gehalte im getrockneten Farbfilm) offen legen, sofern Ihre Risikoabschätzung zeigt, dass durch einen potentiellen Stoffübergang das Migrationslimit überschritten werden kann. Im Falle des Gesamtmigrationsgrenzwertes kann dies vorkommen, wenn der Beitrag anderer Schichten des Verpackungsaufbaus zur Gesamtmigration bereits nahe am Grenzwert liegt. Im Falle des SML oder Qm kann dies vorkommen wenn der Stoff mit dem Eintrag „Ja“ in der Tabellenspalte 5 gekennzeichnet ist. Bei dem Eintrag „Nein“ kann dies speziell dann vorkommen, wenn der Stoff zusätzlich in anderen Druckfarben/Lacken vorkommt, welche nicht Teil dieser Erklärung sind und / oder ebenfalls Bestandteil von Lebensmittelkontaktmaterialien ist, die von Ihnen zusätzlich für die Herstellung der bedruckten Verpackung verwendet werden (Additive Effekte auf Grund der „Doppelnutzung“ des gleichen Stoffs).

⁵ Stoffe, die auf oxidativem Weg zum Großteil zu einem polymeren Netzwerk vernetzen und deren weiteres Vorhandensein in migrationsrelevanten Mengen in der fertigen gedruckten und getrockneten Schicht unwahrscheinlich ist.

⁶ Standard-Bedingungen für die Worst-case Berechnung (GML, SML): 2 g/m² fester Farbfilm; 100 % Flächendeckung mit Druckfarbe; 6 dm² Bedruckstoff verpacken 1 kg Lebensmittel („EU-Würfel“); 100% Übergang des Migranten in das Lebensmittel; zusätzlich wird für Qm-Berechnungen das Flächengewicht des Verpackungsmaterials mit 50 g pro m² angenommen. Der Verarbeiter muss verifizieren, ob diese Bedingungen für seine Anwendung ein hinreichend strenges Worst-case-Szenario darstellen.

c. Stoffe der Punkte a und b, die unter Art. 5a fallen (Dual Use Stoffe)⁷:

PM Ref-No	CAS-No	Name	E No.
-	-	-	-

5. Für Stoffe, die nicht im Geltungsbereich der Kunststoff-Richtlinie 2002/72/EG einer Beschränkung unterliegen, zeigt die derzeitige Erfahrung dass unter industriellen Bedingungen die oben genannten Produkte dem Drucker die Einhaltung der folgenden Migrationswerte ermöglichen können:

- unter 10 ppb, im Falle von Stoffen mit unzureichenden toxikologischen Daten
- unter 50 ppb, für Stoffe, für die drei negative, wie in den EFSA -Leitlinien⁸ verlangte Mutagenitätsprüfungen vorliegen
- über 50 ppb, falls Stoffe durch günstige toxikologische Daten und/oder eine günstige Bewertung , durchgeführt gemäß den EFSA-Richtlinien, abgesichert sind.

Der Konformitätsnachweis für das fertige Druckerzeugnis geschieht durch vom Drucker und/oder Abpacker/Abfüller vorzunehmende Bewertungen der fertigen Verpackung⁹.

Migrationsdaten sollten aus praktischen Migrationsuntersuchungen gewonnen werden, die vom Weiterverarbeiter und Abfüller des individuellen fertigen Verpackungsmaterials und des Fertigerzeugnisses durchzuführen sind; dabei sind die normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zu berücksichtigen. Der Drucker sollte repräsentative praktische Untersuchungen durchführen, wie z.B. Prüfung der organoleptischen Eigenschaften und Migrationsuntersuchungen, die jede maßgebliche Anwendungskategorie abdecken.

Bitte setzen Sie sich mit Siegwirk in Kontakt, bevor Sie ein Labor involvieren. Siegwirk kann Ihnen Institute benennen, die über die erforderliche analytische Befähigung verfügen, um qualifizierte Konformitätsnachweise für die bedruckte Verpackung auszustellen.

SIEGWIRK wird auf Anfrage diejenigen Substanzen identifizieren, welche zur Bestimmung der Konformität überwacht werden sollten und diese Informationen unter einem Geheimhaltungsabkommen denjenigen Parteien zugänglich machen, die mit der Kontrolle der Konformität betraut sind.

6. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben müssen vertraulich behandelt werden. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

⁷ Dual use gemäß Richtlinie 2002/72/EG (wie geändert durch Richtlinie 2004/19/EG) und Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel; und ihre Änderungen.

⁸ EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)

⁹ Häufig gestellte Fragen zum Rechtsstatus von Druckfarben, Lacken und Überdrucklacken zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen (Verpackungsdruckfarben), EuPIA (www.eupia.org)

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen beruhen auf Daten, die bei Erstellung dieses Dokumentes als aktuell und richtig angesehen werden. Sie werden unseren Kunden (und/oder analytischen Instituten) zur Verfügung gestellt, damit diese in die Lage versetzt werden alle maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit einzuhalten. Im Besonderen haben Kunden die Pflicht, eine Gefährdungsbeurteilung gemäß der „Good Manufacturing Practices (GMP)“ im Zusammenhang mit der EU Gesetzgebung zu Lebensmittelkontakt durchzuführen und daraus geeignete Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Lebensmittelkonsumenten zu ergreifen.

Nachdem die Anwendung und Einsatzbedingungen außerhalb unserer Kontrolle liegen, stellen die zur Verfügung gestellten Informationen keine Gewähr oder Zusicherung jeglicher Art dar. Das Produktverhalten und die Eignung für den Verwendungszweck des Kunden hängen von den speziellen Einsatzbedingungen und den bedruckten Materialien ab. Wir empfehlen den Kunden selber zu überprüfen, dass jedes Produkt die gestellten Anforderungen in allen Punkten erfüllt bevor ein Druck stattfindet. Es wird hiermit keine generell implizierte Zusicherung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit oder Anwendbarkeit der beschriebenen Produkte für den vorgesehenen Zweck gegeben.

Unterzeichnet:



Dr. Sandro Leuenberger
Corporate HSE Manager Product Safety

Januar 2010